

# Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 11.

1885.

Inhalt: I. S. Vincentius a Paulo declaratur patronus omnium societatum caritatis. — II. Ministerial-Berordnung betreffs Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum Congrua-Gesetze. — III. Stempelfreiheit der Eingaben in Folge der Durchführungsverordnung zum Congrua-Gesetze. — IV. Ergänzung der Ministerial-Berordnung, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen. — V. und VI. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes in Betreff des Gebührenäquivalentes. — VII. Sammlung. — VIII. Einladung zur Einsendung der periodischen Eingaben und Ausweise. — IX. Concurrs-Ausschreibung. — X. Chronik der Diöcese.

I.

## S. VINCENTIUS A PAULO

per Litteras Apostolicas in forma Brevis declaratur patronus omnium societatum caritatis.

LEO PP. XIII.

AD PERPETUAM REI MEMORIAM.

Cum multa Jesus Christus humano generi praecepta tradidit, quorum ope possent homines ad vitam rectam perducere, tum illud potissimum dare et commendare numquam destitit, ut quisque diligeret proximum suum sicut se ipsum. Ipse enim, qui caritas est, docuit caritatem esse quasi fundamentum, in quo lex tota consisteret, et totam quamdam, qua Christianae sapientiae sectatores a ceteris distinguerentur. Quare non mirum est si praeclara haec virtus aliis nata potius quam sibi, ceterarumque parens atque alrix virtutum, eorum praesertim animis insederit, qui Divini praeceptoris ingressi vestigiis, virtutum omnium perfectionem et absolutionem assequi studuerunt. Mirifice inter hos, exeunte saeculo XVI effulsit Vincentius a Paulo, magnum illud atque immortale christianae caritatis exemplar, qui huiusmodi virtutis laude quam maxime excelluit. Nullum enim propemodum fuit aerumnarum genus, cui mira caritas eius deesset; nullus labor, quem ad proximorum commodum atque utilitatem non ultro susciperet. Neque vero, postquam Vincentius ex vita ad coelum demigravit, rerum salutarium, quas instituerat, fons exaruit, sed in multos quasi rivulos deductus fluit adhuc large copioseque in Ecclesia. Vir enim sanctissimus ad hanc virtutem non modo contendit

ipse, sed ad imitationem sui plurimos evocavit, quorum alios ad communem religiosae vitae disciplinam congregavit, alios in pias sodalitates a se legibus sapientissimis constitutas recepit. Quot vero sint fructus, quos ab iis humana societas quotidie percepit, vel ex eo facile conici potest, quod, nondum altero a constitutione sua exacto saeculo, iam istiusmodi utriusque sexus societates per universas fere orbis terrarum partes se propagaverint, et ubique admirationem omnium sibi merito comparaverint. Neminem certe fugit Vincentianos Sodales praesto esse egentibus omnibus: assidere aegrotis in valetudinariis; versari in ergastulis, in scholis, inter ipsa bellatorum arma, duplicantes ubique subsidium, corporibus nempe atque animis. Quibus de rebus Romani Pontifices, Decessores Nostri, Vincentianas Congregationes et Sodalitates, ceterasque omnes caritatis societates, quae etsi idem non habent nomen, ab eodem tamen capite originem ducunt, in honore habuerunt, et praecipua semper cura complexi sunt. Nos eorum inhaerentes vestigiis, ut huiusmodi societates omnes auctoris et constitutoris sui spiritum largius haurirent, postulantes praesertim Venerabilibus Fratribus Galliarum Episcopis, s. Vincentium a Paulo praedictis Societatibus in Galliis vigentibus coelestem

Patronum renuntiavimus et constituimus. Quod decretum proximo superiori anno ad Hyberniae Dioeceses, ut illorum Antistitum pia desideria explerentur, extendimus. Nuper vero a plerisque S. R. E. Cardinalibus et ex omnibus fere mundi regionibus Episcopis, et Regularium Ordinum supremis Moderatoribus admotae Nobis sunt preces, ut supradictum decretum ad omnes orbis christiani partes, ubi eiusdem naturae societates et opera existunt extendere velimus. Nos, audita etiam Congregationis S. R. E. Cardinalium, Sacris tuendis Ritibus praepositorum sententia, piis hisce precibus benigne annuendum censuimus. Quare, quod universae christianae reipublicae benevertat, Dei gloriam augeat, et studium caritatis erga proximum in omnibus excitet, Apostolica Auctoritate Nostra, his Litteris, s. Vincentium a Paulo omnium Societatum caritatis in toto Catholico Orbe existentium, et ab eo quomodocumque promanantium, peculiarem apud Deum Patronum declaramus et

constituimus, eique volumus omnes honorificentias tribui coelestibus Patronis competentes. Decernentes has praesentes Litteras firmas, validas et efficaces existere ac fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri atque obtinere, iisque, ad quos pertinet et pertinere poterit, plenissime suffragari. Non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis, ceterisque contrariis quibuscumque. Volumus autem ut praesentium Litterarum transumptis, seu exemplis, etiam impressis, manu alicuius Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae adhiberetur ipsis praesentibus si forent exhibitae vel ostensae. Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die XII Maii MDCCCLXXXV.

Pontificatus Nostri Anno Octavo.

**M. Card. Ledochowski.**

## II.

### Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 30. September 1885,

womit einige Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1885 (R. G. Bl. Nr. 99) zum Gesetze vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47), betreffend die provisorische Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, abgeändert werden.

In theilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1885 (R. G. Bl. Nr. 99) wird Folgendes verfügt:

#### §. 1.

Von der im §. 3, Alinea 1, der bezogenen Ministerialverordnung vorgeschriebenen Anschließung der legitadjustirten Kirchenrechnung zu dem betreffs des Localeinkommens der Seelsorgegeistlichkeit einzubringenden Einbekenntnisse hat es sein Abkommen zu erhalten. Ueber speciellcs Verlangen der Landesbehörde im einzelnen Falle ist die legitadjustirte Kirchenrechnung nachträglich vorzulegen.

Ebenso kann von der Beibringung der legitadjustirten Pfründenfassung zum Einbekenntnisse dann Umgang genommen werden, wenn ein Pare derselben bei der Landesstelle erliegt.

#### §. 2.

Die im §. 1, Alinea 1, der erwähnten Ministerialverordnung bis Ende September l. J. festgesetzte Frist zur Einbringung der Einbekenntnisse des mit den Seelsorgeämtern verbundenen Localeinkommens, wird bis Ende November l. J. erweitert.

#### §. 3.

Die im §. 9, Alinea 1, dieser Ministerialverordnung auf vier Wochen festgesetzte Frist zum Ministerialrecurse wird auf zwei Monate vom Tage der Zustellung des Richtigstellungserkenntnisses der Landesstelle an ausgedehnt.

## III.

### Stempelfreiheit der Eingaben in Folge der Durchführungs-Verordnung zum Congrua-Gesetze vom 19. April 1885.

Das hochlöbliche k. k. Landespräsidium von Krain theilte mit Zuschrift vom 1. September 1885, Z. 1782 Pr., anher mit, daß das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht unter Beziehung auf die zur Ausführung des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, womit provisorische Bestimmungen über die Datation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen wurden, erlassene Ministerialverordnung v. 2. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 99, hochdahin mit Erlaß vom 9. Juli l. J., Z. 745, eröffnet habe, daß zu Folge Mittheilung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 1. Juni l. J., Z. 15242, die Eingaben,

womit die Einbekenntnisse in Vorlage gebracht werden, sowie die letzteren selbst und deren Belege nach Tarif-Post 75 b des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, stempelfrei zu behandeln sind, und daß dies auch in Betreff der gemäß §. 13 der Durchführungs-Verordnung vorzulegenden erneuerten Einbekenntnisse, sowie der zu erstattenden Anzeigen über Veränderungen in der Substanz des Pfriindenvermögens gilt.

Hievon wird der hochw. Curat-Clerus hiemit zur Benehmunngswissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

## IV.

### Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 21. September 1885,

womit die Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 83), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Auf Grund des §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) werden in Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 83), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, nachstehende Bestimmungen getroffen.

#### Artikel I.

In dem §. 2, A, der erwähnten Ministerialverordnung ist nach Punkt 28 einzuschalten:

„29. Elektrotechnischer Betrieb zu Beleuchtungszwecken: Die Sonntagsarbeit ist zum Behufe der Beaufsichtigung und Bedienung der continuirlich betriebenen Kessel, Maschinen und Hilfsapparate gestattet.

30. Hopfendarren und Hopfenschwefeleien: Die Sonntagsarbeit ist in den Monaten September bis einschließlich December gestattet.“

#### Artikel II.

Im §. 2, B, der erwähnten Ministerialverordnung hat Punkt 11 nunmehr folgendermaßen zu lauten:

„11. Alle anderen Handelsgewerbe, nämlich sowohl die Handelsgewerbe im engeren Sinne, als der den Productionsgewerben zustehende Verschleiß ihrer Waaren:

Die Sonntagsarbeit ist für den Waarenverkauf, und zwar:

a) in dem Stadtgebiete von Wien und dem Wiener Polizeirayon, in dem Stadtgebiete von Prag und dem Prager Polizeirayon, in den Stadtgebieten von Triest, Lemberg, Graz und Brünn, endlich in dem Stadtgebiete von Krakau und dem zum Krakauer Polizeirayon gehörigen Stadtgebiete Podgorze, ferner in Ortschaften, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mindestens 20.000 Einwohner zählen, in dem dermalen zulässigen Umfange, längstens aber bis 12 Uhr Mittags,

b) in den übrigen Ortschaften in dem dermalen zulässigen Umfange, längstens aber bis 5 Uhr Nachmittags, gestattet.“

Hiernach wird auch die im vorletzten Absätze der Ministerialverordnung vom 30. Juli 1885 (R. G. Bl. Nr. 108) enthaltene Zeitbestimmung abgeändert, soweit dieselbe mit dem Vorstehenden im Widerspruch steht.

#### Artikel III.

In dem §. 2, B, der eingangs erwähnten Ministerialverordnung ist nach Punkt 12 einzuschalten:

„13. Unaufschiebliche Arbeiten behufs Anfertigung und Reparatur chirurgischer Apparate und Instrumente, Arbeiten unaufschieblicher Art behufs Reparatur von durch Unfälle beschädigten Fuhrwerken, dringende Hufbeschlagsarbeiten, dringliche Adaptirungs-

arbeiten an Wohnungen innerhalb des Zeitraumes von 8 Tagen vor, bis 8 Tage nach dem gesetzlichen Ausziehtermin, dann Schlosser- und Glaserarbeiten zum Zwecke unaufschieblicher Reparaturen und Instandsetzungen, als Einschneiden von Glasscheiben, Arbeiten an Schlössern und Schlüsseln, dürfen auch an Sonntagen vorgenommen werden.“

#### Artikel IV.

Im §. 2, C, der erwähnten Ministerialverordnung erhält der Punkt 7 folgenden Zusatz:

„. . . , dann zum Behufe unaufschiebbarer Transportirung militär-ärarischer Güter;“

#### Artikel V.

In dem §. 2, C, der erwähnten Ministerialverordnung ist nach Punkt 7 einzuschalten:

„8. gewerblichen Arbeiten vorübergehender Natur, welche aus öffentlichen insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten unaufschieblich sind, wie: Arbeiten, welche infolge von Elementarereignissen, durch Bruch von Wasser- und Gasleitungsröhren bedingt sind; Pöhlungen von Häusern; unaufschiebliche Arbeiten für Straßen, Brücken und Eisenbahnen; unaufschiebbare Arbeiten bei Oeffnung und Schließung von Grüften; Herstellung von Dekorationsarbeiten bei feierlichen Anlässen.“

#### Artikel VI.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

### V.

## 1. Beneficium oder Messenstiftung? — 2. Nur auf Inhaber von Beneficien, nicht aber auf Messenstiftungen bezieht sich die in Ann. 2. e zur C. P. 106 B e des Gebührengesetzes vorgesehene persönliche Befreiung von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes.

Erkenntniß vom 30. Mai 1885, S. 1445.

Der k. k. B. G. Hof hat über die Beschwerde des Beneficiaten Johann Blajutič ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. Juni 1884, S. 8428, betreffend die Verweigerung der Befreiung des Beneficiums in Cormons vom Gebührenäquivalente, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.“

#### Entscheidungsgründe.

Aus Anlaß der Bemessung des Gebührenäquivalentes für das IV. Decennium von der mit dem Testamente vom 4. Februar 1657 bei der Kirche la Beata Vergine del Soccorso auf dem Berge Cormons von Lukas Freiherrn Delmestri errichteten Stiftung und des erhobenen Anspruches auf die persönliche Befreiung des Nutznießers von dem Gebührenäquivalente hat das k. k. Finanz-Min. mit der angefochtenen Entscheidung erkannt, daß dem Nutznießer der Stiftung eine solche Befreiung nach dem Gesetze vom 15. Februar 1877, R. G. B. Nr. 98, nicht zukomme, weil sich dieses Gesetz nur auf Beneficien im eigentlichen

Sinne, das ist auf solche Pfriinden bezieht, welche mit einem kirchlichen Amte dauernd verbunden sind.

Der B. G. Hof war nicht in der Lage, in dem Ausspruche der Finanzverwaltung eine Gesetzeswidrigkeit zu erblicken. Wie aus dem Testamente vom 4. Februar 1657 unzweifelhaft erhellt, hat Lukas Freiherr Delmestri die Anordnung getroffen, daß in der Kirche der Beata Vergine del Soccorso auf dem Berge Cormons einige Seelenmessen auf ewige Zeiten gelesen werden, zu welchem Zwecke als jährliches Stipendium für die Geistlichen die Einkünfte von mehreren Grundstücken bestimmt wurden. Nach dem Testamente ist der Beneficiat lediglich verpflichtet, die bestimmte Anzahl von Seelenmessen zu lesen, keineswegs obliegt ihm eine Seelsorge, denn die Bestimmung des Testamentes, daß einer der zwei Geistlichen, welchem die Personirung der Messen übertragen werden würde, fähig sein soll, Beichte zu hören, kann keinesfalls als solche angesehen werden.

Es ist allerdings richtig, daß nach der Lage der Acten die Regierung zur Zeit, als sie die Anzahl der Nutznießer der Stiftung auf Einen reducirte, die Absicht geäußert hat, mit der Stiftung eine Curat- oder Local-

Kaplanei zu verbinden; diese Absicht blieb aber, wie aus den gepflogenen Erhebungen erhellt, unausgeführt. Es ist auch nicht zu bestreiten, daß laut dem Wortlaute des dem Beschwerdeführer zugestellten Ernennungsdecretes diesem die Spendung der Sacramente zc. zusteht.

Allein der B. G. Hof vermochte diesem Umstande kein solches Gewicht beizumessen, um im Sinne der Beschwerde zu entscheiden. In dem bezogenen Decrete ist nicht etwa ausgesprochen, daß mit dem Beneficium, wie im Decrete die Stiftung genannt wird, die Seelsorge verbunden werde, sondern daß dem Nutznießer (Beneficiario) die Berechtigung erteilt werde, in der vom Stifter bezeichneten Kirche oder in einer anderen Kirche zu prädiciren, die Sacramente zu spenden zc. zc. Es ist also offenbar eine Verfügung, die sich auf die Person des Beneficiaten und nicht auf das Beneficium bezieht und daher dessen Natur nicht ändert.

Aus dem Allen kann aber mit Recht gefolgert werden, daß im vorliegenden Falle die testamentarische Verfügung nicht den Zweck hatte, ein Einkommen für ein Kirchenamt auf alle folgenden Zeiten zu bestimmen, sondern, daß es sich lediglich darum gehandelt hat, daß von einem zu bestimmenden Geistlichen eine bestimmte Anzahl von heiligen Messen nach der Intention des Erblassers perfolvirt werde, also um eine Messenstiftung, indem ein Vermögen dazu gewidmet wurde, um das Stipendium für den Geistlichen zu decken.

Angeichts dessen und da die Anmerkung 2 e zur T. P. 106 B e des Ges. vom 13. December 1862, beziehungsweise das Gesetz vom 15. Februar 1877 nur auf Inhaber von Beneficien nicht aber auf Messenstiftungen sich bezieht, konnte der B. G. Hof die Beschwerde nicht für begründet erkennen.

## VI.

### 1. Einer Stiftung „für Anschaffung von Kirchenerfordernissen“ kommt als solcher eine Befreiung vom Gebührenäquivalente nicht zu. — 2. Feststellung des Werthes des äquivalentpflichtigen Gegenstandes.

Erkenntniß vom 5. Mai 1885, Z. 1228.

Der k. k. B. G. Hof hat über die Beschwerde des Vertreter des Bisthums S. . . ., ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 26. Mai 1884, Z. 36.390, betreffend das Gebührenäquivalent für das IV. Decennium vom Vermögen des Bisthums, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Hintelen, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt: „Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.“

#### Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist gerichtet: 1. gegen die Verweigerung der angesprochenen Befreiung der Notenrente-Obligation Nr. 35151 de dato 1. August 1870 per 200 fl. vom Gebührenäquivalente für das IV. Decennium; 2. gegen die Nichtberücksichtigung einer Anzahl von Lasten bei Bemessung des Gebührenäquivalentes.

Der B. G. Hof konnte die Beschwerde als im Gesetze gerechtfertigt nicht erkennen.

ad 1. Laut des der Beschwerde beiliegenden Auszuges aus dem Testamente des Domherrn Josef H. ist ein Betrag von 500 fl. W. W. beziehungsweise 1000 fl. W. W., das ist die heutige Notenrente-Obligation ddo.

1. August 1870, Nr. 35151, per 200 fl. dem Bisthume in der Absicht legirt worden, „daß die abfallenden Interessen durch den hochwürdigen Herrn Bischof oder dessen Stellvertreter zur Anschaffung der Erfordernisse bei der Kirche zum heiligen Paulus verwendet werden sollen, im Falle und so lange, als genannte Kirche dem katholischen Gottesdienste gewidmet ist, sonst ist der diesfällige Betrag zur Unterstützung armer Studenten zu verwenden.“

Nach dem Wortlaute dieser Testamentsbestimmung besteht kein Zweifel, daß hier eine Stiftung vorliegt, welche als solche nach Tarifpost 106 B e des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, gebührenäquivalentpflichtig ist, sofern ihr nicht eine Befreiung vom Gebührenäquivalente zukommt. — Thatsächlich wurde auch vom Beschwerdeführer die Befreiung vom Gebührenäquivalente deshalb in Anspruch genommen, weil es sich angeblich um eine Stiftung zu Wohlthätigkeitszwecken handelt.

Dem entgegen ist zu erinnern, daß nach jener obcitirten Testamentsbestimmung die Stiftung in erster Linie für Anschaffung von Kirchenerfordernissen, und erst, wenn dieser Zweck nicht erfüllt werden könnte, zur Unterstützung armer Studenten bestimmt ist. — Da diese letztere Verwendungsart derzeit nicht in Frage kommt, so kann es sich nur um die Frage handeln, ob eine Stiftung für Anschaf-

fung von Kirchenerfordernissen als eine Stiftung zu Wohlthätigkeitszwecken angesehen werden kann?

Diese Frage war entschieden zu verneinen. Die Bestimmung der Nummerung 2 d zur obberufenen T. P. 106 B e, wonach die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken vom Gebührenäquivalente befreit sind, ist eine Ausnahmsbestimmung und als solche darf sie nicht ausdehnend interpretirt werden. Als „Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke“ sind im Sinne dieser Bestimmung und nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nur jene Acte der Wohlthätigkeit und Humanität aufzufassen, welche bestimmt sind, im Allgemeinen das Menschenwohl zu fördern oder Veranstellungen zur Vinderung des Elends und der Noth der Menschen zu treffen; daß in der Anschaffung von Kirchenerfordernissen nicht ein solcher Act der Wohlthätigkeit oder Humanität erblickt werden kann, braucht des Weiteren nicht ausgeführt zu werden. Darnach kann dieser Stiftung die in der T. P. 106 B e, Num. 2 d, vorgesehene Befreiung vom Gebührenäquivalente nicht zukommen. Da es sich aber um ein Stiftungscapital und nicht um eine „zum Gottesdienste gewidmete bewegliche Sache“ handelt, so kann selbstverständlich von der Gebührenbefreiung nach Num. 2 c zur obbesagten Tarifpost, wie solche vom Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung zur Sprache gebracht wurde, auch nicht die Rede sein. — Es erscheint die Vorschreibung des Gebührenäquivalentes für diese Stiftung nach T. P. 106 B e, 1 b gesetzlich begründet.

ad 2. Bei diesem Beschwerdepunkte handelt es sich eigentlich um Feststellung des Werthes des äquivalentpflichtigen Gegenstandes. — Im Instanzenzuge sowohl, als auch in der Beschwerde zählt Beschwerdeführer Lasten auf, welche seiner Ansicht nach den Werth des äquivalentpflichtigen Vermögens mindern, daher bei der Werthermittlung capitalisirt in Abzug zu bringen sind.

Als solche werden aufgeführt; Lasten: a) für die Erhaltung der Ordinariatskanzlei, b) für Patronate, c) für Dotation nach R., d) für Leistungen an die Pfarrspründe H., e) für das Curatbeneficium in S., f) für gestiftete Leistungen an die Pfarren W. und L., g) für das Kapuzinerkloster in L., h) für Erhaltung von zwei Brücken, i) für Servituten, j) für die Religionsfondssteuer, k) für Grund- und Gebäudesteuer sammt Umlagen und andere Leistungen.

Die unter a—e, g, h, j und k aufgezählten Lasten gehören in die Kategorie solcher, welche von dem Bisthume als solchem im Grunde einer demselben, sei es

aus einem speciellen Gesetze, einer Verordnung oder aus einem besonderen Titel obliegenden Verpflichtung getragen werden müssen; diese Auslagen belasten wohl das bischöfliche Einkommen, nicht aber einen einzelnen Bestandtheil des Vermögens des Bisthums und stellen sich also als eine Werthminderung des Einkommens, nicht aber der Substanz des Vermögens dar. — Was insbesondere die unter k angeführte Grund- und Gebäudesteuer anbelangt, so ist dieselbe ohnehin in Gemäßheit der im §. 50 des Gebührengesetzes aufgestellten Regel in dem Maßstabe der Werthveranschlagung selbst begriffen.

Da im vorliegenden Falle die Bewerthung der unbeweglichen, der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Objecte nach dem Steuerwerthe und nicht auf Grund einer Schätzung erfolgte und gegen die Bewerthungsart eine Einwendung seitens des Äquivalentpflichtigen nicht erhoben wurde, so stellt sich diese Art der Bewerthung als eine vereinbarte dar (Punkt 12 des Fin.-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102), und kann daher dem entgegen, die Grund- und Gebäudesteuer bei der Werthausmittlung der gebührenäquivalentpflichtigen Objecte nicht nochmals, und zwar als Abzugspost in Anschlag gebracht werden. — Angesichts dessen hatten die fraglichen Lasten bei Feststellung des absoluten Werthes des äquivalentpflichtigen Vermögens im Sinne des Schlußsatzes des §. 56 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 außer Betracht zu bleiben.

Die unter f benannten Lasten stellen sich als aus Stiftungen für die Pfarre W. und L. zu leistende Verbindlichkeiten dar, und als solche dürfen sie nach der ausdrücklichen Bestimmung des Punktes 19 des Fin.-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, nicht in Abzug gebracht werden.

Endlich was die unter i bezeichnete Last anbelangt, so stellt sich dieselbe keineswegs als eine auf der Sache etwa haftende Servitut, ohne welche der Gebrauch oder die Benützung der Sache unmöglich wäre, sondern lediglich als eine Ueberlassung des Gebrauches oder Fruchtgenusses eines Gegenstandes an eine dritte Person dar. — Im Sinne der Bestimmung des Punktes 6 des Fin.-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, sowie des §. 56 des Gebührengesetzes hat daher eine solche Last bei der Feststellung des Werthes des gebührenäquivalentpflichtigen Gegenstandes außer Betracht zu bleiben.

Die Beschwerde mußte sonach als im Ganzen unbegründet abgewiesen werden.

## VII.

## Sammlung für die durch Gebirgshochwässer beschädigten Gemeinden Oberkrains, und für die Stadt Horodenka in Galizien.

Vom Präsidium der k. k. Landesregierung in Laibach sind mit den beiden Schreiben vom 22. October d. J., Nr. 2797/Pr. und vom 26. September 1885, Z. 2062/Pr., dem sb. Ordinariate nachstehende Mittheilungen zugekommen:

1. „In dem Alpengebiete der an Kärnten grenzenden hierländischen Gemeinden Weissenfels, Račah, Kronau und Lengenfeld haben v. 26. bis 30. September d. J. ununterbrochene, abnorme Regengüsse außerordentliche Schäden an beweglichem und unbeweglichem Eigenthume angerichtet. Mehrere Bewohner der freundlichen Gegend haben dabei den größten Theil ihrer Habe eingebüßt, viele andere sind auf Jahre hinaus in die traurigsten Verhältnisse versetzt, und alle diese sehen bangen Herzens der nächsten Zukunft entgegen, welche für sie Noth und Elend im Gefolge haben wird. Die Gesamtschäden, die durch das bezeichnete Unwetter verursacht wurden, werden mit ungefähr 100.000 fl. beziffert, und Jedermann, welcher in die Erwerbs- und Lebensverhältnisse der hieheren Bewohner jener Gebirgsgegend Einblick zu nehmen Gelegenheit hatte, wird sich die Bedeutung dieser Summe für dieselben leicht vergegenwärtigen können.“

Die vorgeschrittene Jahreszeit benimmt momentan diesen Bewohnern großentheils die Möglichkeit, einem anderen Erwerbe nachzugehen und nur werthtätige Unterstützung von Außen vermag deren Elend zu mildern.

Unter diesen Verhältnissen finde ich mich veranlaßt, für die zumeist beschädigten Einwohner der Gemeinden Weissenfels, Račah, Kronau und Lengenfeld, beziehungsweise der Ortschaften Weissenfels, Račah, Wurzen, Kronau, Lengenfeld, Birnbaum und Mojstrana eine Sammlung milder Beiträge im ganzen Lande auszusprechen, und bin

überzeugt, daß dieser Apell bei der durch ihren Wohlthätigkeitsfinn ausgezeichneten Bevölkerung Krains im Allgemeinen ebenjowenig wirkungslos verklingen wird, wie bei jenen, welche, durch die Reize der Alpenwelt Oberkrains angezogen, in der Lage waren, selbst in besserer Zeit die schwierigen Lebensverhältnisse der dortigen Bewohner durch eigene Anschauung kennen zu lernen.“

2. „In der Stadt Horodenka in Galizien ist am 2. Juli d. J. eine sehr heftige Feuersbrunst zum Ausbruche gekommen, welcher leider auch 4 Menschenleben zum Opfer fielen, und welche so rasch um sich griff, daß binnen kürzester Zeit 471 Gebäude, darunter 401 Wohnhäuser ein Raub der Flammen wurden.“

Der hiedurch entstandene Schaden beziffert sich auf 451.405 fl. und die Nothlage der von diesem Unglücke Betroffenen ist um so größer, als die Mehrzahl derselben dem Handel oblagen, und nebst ihren sämmtlichen Habseligkeiten auch alle Handelsvorräthe eingebüßt haben.

Nachdem die lokalen und Landesmittel eine ergiebige Hilfe nicht erwarten lassen, hat sich Seine Excellenz der Herr Minister des Innern, über Einschreiten des Herrn Statthalters in Galizien, mit dem Erlasse vom 3. d. M., Z. 3204 M. J., bestimmt gefunden, eine öffentliche Sammlung milder Beiträge zur Unterstützung der Verunglückten auch in diesem Verwaltungsgebiete zu bewilligen.“

Die hochw. Herren Seelsorger werden hiemit angewiesen, auf die Erzielung eines günstigen Resultates dieser im Wege der politischen Bezirksbehörden und des Laibacher Stadtmagistrates eingeleiteten Sammlung einzuwirken, und die einfließenden Beträge der k. k. Bezirkshauptmannschaft des eigenen Bezirkes einzuschicken.

## VIII.

## Einladung zur Einsendung der periodischen Eingaben und Ausweise.

Die hochwürdigen Herren Decanats-Curaten wollen von dem zu Ende gehenden Solarjahre 1885 folgende periodische Eingaben und Ausweise an die betreffenden Decanatsämter, und diese an das sb. Ordinariat einsenden, und zwar:

1. Die Angabe der Seelenzahl jeder einzelnen Curazie.
2. Den Bedarf an Directorien und Schematismen für das Jahr 1886.
3. Den Ausweis der Bevölkerung nach der Religionsverschiedenheit.

4. Die Angabe allfälliger Abänderungen in der Poststation oder Postexpedition, zu welcher die einzelnen Curazien des Decanates gehören.

5. Die Angabe der geistlichen Bezirks- und Ortschaftschulininspectoren.

6. Die Angabe etwaiger Defecte, welche im heurigen Diöcesan-Schematismus vorkommen und der Daten, welche zur Vervollständigung des Local-Index dienen.

## IX.

## Concurs - Verlautbarung.

Die Religionsfonds-Pfarre Grossdorn, im Decanate Gurkfeld, ist durch Beförderung in Erledigung gekommen, und wird dieselbe unterm 12. October d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die dem Patronate der Religionsfondsdomäne Sittich unterstehende Pfarre Raka, im Decanate Gurkfeld, ist durch Todfall erledigt, und wird unterm 27. October d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Religionsfonds-Pfarre Polica, im Decanate St. Marein, ist durch Beförderung in Erledigung gekommen,

und wird unterm 29. October d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche um diese drei Pfarren sind an die hohe k. k. Landesregierung in Laibach zu stilisiren.

Die Pfarre Lašiče, im Decanate Reifnitz, ist ebenfalls durch Beförderung erledigt, und wird unterm 15. Oct. d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche um diese Pfarre sind an den hochw. Pfarrer von Gutenfeld, Herrn Valentin Sezun als Patron, zu richten.

## X.

## Chronik der Diöcese.

Die kanonische Investitur erhielten die Herren: Michael Zupan auf die Pfarre Polhov Gradec und Joh. Zdražba auf die Pfarre Prežganje, am 21. October, alsdann Matth. Fröhlich, Pfarrer in Lašiče, auf die Pfarre Trebnje am 3. November d. J.

Präsentirt wurden die Herren: Johann Vesel, Pfarrer in Grossdorn, für die Pfarre Ternovo; Martin Derčar, Pfarrer in Polica, für die Pfarre Preska, und Sguaz Salehar, Pfarrcooperator in Trebelno, für die Pfarre Dole.

Der hochw. Herr Canonicus Dr. Andreas Čebašek wurde zum fürstbischöflichen Commissär in Bezug auf die religiösen Uebungen und den Religionsunterricht am Laibacher k. k. Obergymnasium, an der k. k. Oberrealschule, an den Pädagogien für Lehrer und Lehrerinnen und an den mit diesen verbundenen Uebungsschulen ernannt.

Die hochw. Herren: Canonicus Andreas Zamejic, Professor Friedrich Križnar und Katechet Josef Klemenčič wurden zu Examinatoren aus der Religionslehre bei der Prüfungs-Commission für Volks- und Bürgerschulen für die Periode bis Ende 1887/8 ernannt.

Herr Dr. Franz Lampe, Subdirector und Dekonom des sb. Clericalseminars, wurde zum Professor der Fundamentalthologie und Dogmatik an der hiesigen Diöcesan-Lehranstalt, und Herr Sigmund Bohinec, Pfarrcooperator zu Tirnau in Laibach, zum Subdirector und Dekonom des Clericalseminars ernannt.

Herr Franz Dolinar, Defizientpriester, wurde als Pfarrcooperator in Borovnica angestellt.

Ueberfetzt wurden die Herren: Karlin Andreas, Pfarrcooperator zu St. Georgen im Felde, als solcher nach St. Jakob in Laibach; Kljun Johann, Pfarrcooperator zu St. Veit bei Sittich, als solcher nach St. Georgen; Kregar Franz, Pfarrcooperator in Radolice, als solcher nach St. Veit bei Sittich; Eržen Valentin, Pfarrcooperator in Polhov Gradec, als solcher nach Radolice; Kobilica Johann, Pfarrcooperator in Polje, als solcher nach Ternovo in Laibach; Mekinec Franz, Pfarrcooperator in Dob, als solcher nach Polje; Verhovnik Johann, Pfarrcooperator in Naklo, als solcher nach Dob; Brezovar Johann, Pfarrcooperator in Cirknica, als solcher nach Naklo; Zalokar Josef, Pfarrcooperator in Senožede, als solcher nach Cirknica; Lavrič Josef, Pfarrcooperator in Planina, als solcher nach Senožede; Berec Anton, Pfarrcooperator in Borovnica, als solcher nach Planina; Vilman Caspar, Pfarradministrator in Selo bei Schumberg, als Pfarrcooperator nach St. Cantian bei Gutenwerth und Kalan Andreas, Pfarradministrator in Preska, als Pfarrcooperator nach Cerklje in Oberkrain.

Gestorben sind die Herren: Hiersche Paul, Priester der Diöcese Budweis, im Schlosse zu Haasberg, am 17. Oct.; Tavčar Anton, Pfarrer in Raka, am 23. Oct. und Resnik Josef, Pfarrcooperator bei St. Jakob in Laibach, ebenfalls am 23. October d. J. — Dieselben werden dem Gebete des hochw. Diöcesan-Clerus empfohlen.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 30. October 1885.